

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 83 Titel

Alles was Kinder wissen wollen	Martin Luther King of Love
Anatomie des Verbrechens	Minihome
aproposreha	modern LIVING
aproposreha subject	Mord in der Mittsommernacht
BAUDIREKT	Morgenpost Bingo
BERLINSKAJA GAZETA	Nie wieder Liebeskummer
Broadcast-Magazin	Oldtimer.cc
Bundesliga - Der Sonntag	Ordnung muß sein
Chlorophyll !	Plötzlich wieder 16
Das allerbeste Stück	Power From The Eastside
Deich TV - Das Lachen der Lämmer	pro-Gesundheit TV
der neue digitale sender	Ricks Wohnwelten
Der Polizeipfarrer	Stage Academy
DESIGN IST KEIN ZUFALL	Stage World
Deutsche Comedy Akademie	Star
Deutsche Comedy Schule	Stauffenberg
Deutsche Entertainment Akademie	Sturm über Shelter Island
DIE ANDERE FRAU	Superrennfahrer
Die Geschichte einer „Querulantin“ ...	take it - Erfolg zum Anfassen!
Die Immobilie	Talent-records
Die nördlichste Comedy	Talentstall-records
Die Ostalgie Show	The eye-catcher is a buy-catcher
edrs - erstes deutsches ratingsystem	THE MATRIX REVOLUTIONS
Ein Millionär für Mama	The Talent-Scouting Company
Europäische Akademie	TOP MISSION
für Light Entertainment	TOP MISSION IM NETZ DES TODES
Fernsehen für Patienten	try on security
FileBlocker - Fblcr01	try on standard
ftt-weekly	turn around
Funtagantisch Die Disney Channel	TV GENIAL
Show	TV GESAMT
gamesTM	TV HEUTE
HAFENBLICK	TV IDEAL
HAFENMEISTER	TV KOMPLETT
Ich back' mir einen Mann	tvallstars
iCreate	TV-KOMPLETT
Immobilien-Schaufenster	tvunited
King of Love	ui
Klinik im TV	unter einem dach
Klinikum im TV	unter einer decke
KrebsWegweiser	Wir machen zwei Babies
KrebsWegweiser für München	
Küssen verboten, baggern erlaubt	
LISA CONI Titelanzeige	
Mama spielt den Weihnachtsmann	

Medien-Recht: Urteile & News

Adidas will Streifen-monopolist werden

EU-Gerichtshof legt Sportartikelhersteller Steine in den Weg.

Manchmal sind es nur Kleinigkeiten, die darüber entscheiden, was Kult ist und was nicht. Im Fall der Marke Adidas sind es drei Streifen, die als Erkennungszeichen ausreichen, um Produkte mit Ein- oder Zweistreifendesign ins Image-Abseits zu schießen.

Im Zuge des urbanen Retrolooks der Jahrtausendwende wurde die Marke des deutschen Unternehmens Adidas plötzlich wieder gesellschaftsfähig, nicht nur auf dem Sportplatz. 70er Jahre-Treter brachten Second-Hand-Läden neu in Mode, wer nicht fündig wurde, kaufte die wieder aufgelegten Klassiker im nächsten Sportgeschäft an der Ecke. Auch Trainingsanzüge, Sportjacken und Schweißbänder im 80er-Look erlebten ihr Comeback. Hauptsache Adidas, Hauptsache drei Streifen.

Treue Markenanhänger erkennen auf Anhieb, ob ein Produkt "echt Adidas" oder "no-name" ist. Der Hersteller der begehrten Sportartikel scheint das jedoch zu bezweifeln. Schon seit längerem sorgt er sich um sein unverwechselbares dreistreifiges Erkennungszeichen, das er gerne als Marke geschützt wüsste. Der europäische Gerichtshof versetzte dem Unternehmen im Kampf um

sein Label kürzlich jedoch einen Rückschlag. Generalanwalt Francis Jacobs, der in der Sache ein Vorab-Urteil sprach, wies Adidas Klage gegen einen holländischen Sportartikelhersteller mit Namen Fitnessworld zurück. Adidas beschuldigt ihn darin, mit seinem Zweistreifendesign Markenrecht zu verletzen und Konsumenten zu verwirren.

Bereits 1998 hatte ein holländisches Gericht der von Adidas eingereichten Klage eine Absage erteilt. Jacobs sagte, es sei nicht wünschenswert, den Markenschutz in solchem Maße auszuweiten, dass Dritte vom Gebrauch gängiger Motive und Dekorationen - darunter auch der klassischen Streifen - ausgeschlossen würden. Außerdem verwende Fitnessworld die zwei Streifen nicht wie eine Marke.

Sollte sich die Vorab-Entscheidung des Generalanwalts durch das für 2004 erwartete endgültige Urteil bestätigen, wie das in den meisten Verfahren der Fall ist, bedeutet das für Adidas eine schwere Niederlage. Denn viele Beobachter sehen in dem von dem Unternehmen angestrebten Versuch, die drei Streifen zu monopolisieren, einen Präzedenzfall, der auch bei anderen Markeninhabern für Beunruhigung sorgen könnte.

Quelle: www.markenplatz.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

BGH: Suchdienst darf Deep-Links zum Handelsblatt setzen

Der Bundesgerichtshof hatte am 17. Juli über eine Unterlassungsklage der Verlagsgruppe Handelsblatt gegen den Internet-Suchdienst „Paperboy“ zu entscheiden.

Paperboy wertet eine Vielzahl von Websites, vor allem von Zeitungsartikeln, auf tagesaktuelle Informationen aus. Der Suchdienst-Nutzer kann auf Anfrage kostenlos Auflistungen der Veröffentlichungen erhalten, die seinen Suchworten entsprechen, in die auch Stichworte, Satzteile und einzelne Sätze aus den Veröffentlichungen aufgenommen sind.

Die erste Zeile enthält jeweils die Quelle in Form eines Hyperlinks, mit dessen Hilfe die Veröffentlichung unmittelbar abgerufen werden kann. Der Nutzer wird dabei an der Start-

seite vorbeigeleitet (sog. Deep-Link).

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verletzt der Suchdienst keine Rechte der Klägerin. Mit den Hyperlinks, die den unmittelbaren Aufruf von Artikeln ermöglichen, nähmen die Beklagten keine Nutzungshandlungen vor, die den Urheberberechtigten oder den Hersteller der abgefragten Datenbanken vorbehalten seien. Die Beklagten handelten auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie es Nutzern von „Paperboy“ durch Deep-Links ermöglichten, unmittelbar den Volltext von Artikeln aus dem „Handelsblatt“ und „DMEURO“ abzurufen und zu vervielfältigen.

Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich mache, ermögliche dadurch bereits selbst die Nut-

zungen, die ein Abrufender vornehmen könne. Ob das Setzen eines Hyperlinks in der Form eines Deep-Links urheberrechtlich unzulässig sei, wenn der Linksetzende dazu technische Sperren umgehe, könne offenbleiben, weil die Klägerin nicht dargelegt habe, dass sie technische Schutzmaßnahmen gegen den unmittelbaren Zugriff auf „tieferliegende“ Webseiten ihrer Internetauftritte anwende.

Der Suchdienst biete der Allgemeinheit einen erheblichen Zusatznutzen, indem er eine Vielzahl von Informationsquellen erschließe. Die Herkunft der nachgewiesenen Artikel werde nicht verschleiert. Es sei auch nicht unlauter, wenn die Nutzer durch Deep-Links an den Startseiten der Internetauftritte der Klägerin vorbeigeführt würden. Auch wenn der Klägerin dadurch Einnahmen für die Werbung auf den Startseiten ent-

gingen, könne sie nicht verlangen, dass nur der umständliche Weg über die Startseiten gegangen werde und die Möglichkeiten der Hyperlinktechnik ungenutzt blieben.

Der BGH hob dabei hervor, dass ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) die sinnvolle Nutzung der unüberschaubaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen sei. Die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks müsse deshalb grundsätzlich jedenfalls dann hingenommen werden, wenn diese lediglich den Abruf vom Berechtigten öffentlich zugänglicher Informationsangebote ohne Umgehung technischer Schutzmaßnahmen erleichtern.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2003, AZ: I ZR 259/00

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Nie wieder Liebeskummer ui

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ralf Nemecek,
Kufsteiner Straße 10, 83075 Bad Feilnbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

modern LIVING

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse.

**KROHN Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klinikum im TV Klinik im TV Fernsehen für Patienten pro-Gesundheit TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fürst-Media,
Eisenhutstraße 8a, 80689 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Morgenpost Bingo

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Film, Funk, Fernsehen, Netzwerke und Druckerzeugnisse sowie Spiele, Gewinnspiele, Auspielungen und Lotterien aller Art.

**Rosenberger & Koch
Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät,
Ostra-Allee 18, 01067 Dresden**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Virgin Group gewinnt Revisionsverfahren

Telefonverkauf verletzt doch Markenrecht.

Der in Einkaufszentren der Vereinigten Staaten abgewickelte Kioskverkauf von schnurlosen Telefonen unter der Bezeichnung "Virgin" hat dazu geführt, dass das gleichnamige englische Unternehmen Virgin Group Ltd. ein Verfahren wegen Markenrechtsverletzung anstrebte. Mit seinem Einspruch gegen das von einem US-Gericht gesprochene Urteil, nach dem der Verkauf von Telefonen unter dem Namen "Virgin" kein Markenrecht verletze, war das Unternehmen nun in zweiter Instanz erfolgreich.

Richard Branson, Inhaber von Virgin und mittlerweile Multimillionär mit Drang zum

Abenteuer, unternahm in den 70er Jahren mit einer Studentenzeitung und der Einrichtung eines Schallplattenversandes erste Gehversuche in der Geschäftswelt. Schnell wurde daraus ein strammer Marsch in Richtung Erfolg. Branson gründete das Plattenlabel "Virgin", eröffnete in England erste Plattenläden und legte in den 80er Jahren den Grundstein für seine Fluglinie Virgin Atlantic Airlines, zu der auch die für ihre Billigpreise bekannte Tochter Virgin Express gehört. Mittlerweile zählt das Virgin-Imperium rund 200 Unternehmen weltweit, in denen 25.000 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Virgin hat sich im Laufe seiner 30jährigen Geschichte immer wieder neuen Branchen geöffnet, weshalb sich das Unter-

nehmen heute nicht mehr nur im Musik- und Fluggeschäft, sondern auch in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Lebensmittel oder Mobilkommunikation engagiert.

Die Tätigkeit von Virgin im Bereich Mobiltelefone führte dazu, dass das US-Gericht zugunsten der Unternehmensgruppe entschied und deren Berufung stattgab. Wie Reuters berichtet, hätte das Gericht keine Zweifel daran gehabt, dass Virgin eine starke Marke habe, die auch im Sektor elektronische Geräte präsent sei, zumal die Virgin Group gemeinsam mit der Sprint Corp. in den USA das Joint-Venture Virgin Mobile USA betreibt. Das Gericht stellte deshalb fest, dass der von amerikanischen Kiosken ausgeübte Verkauf von elektronischer

Handelsware, insbesondere Mobiltelefonen unter dem Namen "Virgin", den Konsumenten in die Irre führen. Damit konnte sich die von Virgin auch in den USA geschützte gleichnamige Marke durchsetzen. Das Unternehmen hat beim amerikanischen Patent and Trademark Office überdies bereits zwei Markenmeldungen für "Virgin Mobile" eingereicht. In Deutschland sind rund 60 Marken auf seinen Namen registriert, darunter 26 für "Virgin". Ebenfalls 26 "virgin"-Markeneinträge liegen für EU- und internationale Markenmeldungen vor, insgesamt hält die Virgin Unternehmensgruppe hier die Rechte an rund 90 registrierten Marken.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ftt-weekly

in allen Schreibweisen, Groß- und Kleinschreibung und Darstellungsformen, insbesondere im Online und Druckbereich.

**ARGON Consulting GmbH,
Scherl 6, 58540 Meinerzhagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chlorophyll !

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NED.WORK GmbH,
Achenbachstraße 26, 40237 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das allerbeste Stück Plötzlich wieder 16 Küssen verboten, baggern erlaubt Anatomie des Verbrechens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin, die Astro Star Druck & Vertriebs GmbH, Drehnitzstraße 7, 16225 Eberswalde, Titelschutz in Anspruch für

TV-KOMPLETT

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, für sämtliche Verlags- und Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien aller Art, Onlinedienste aller Art sowie Internet, einschl. Benutzung als Domain.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

der neue digitale sender

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**RAe Brehm & v. Moers,
Eysseneckstraße 3, 60322 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

DIE ANDERE FRAU

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehroundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für eine(n) Mandantin/Mandanten für

edrs - erstes deutsches ratingsystem

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Norbert Dzierzenga,
Eifelstraße 29, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir machen zwei Babies Deich TV - Das Lachen der Lämmer Die nördlichste Comedy Ich back' mir einen Mann Mama spielt den Weihnachtsmann

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

The eye-catcher is a buy-catcher turn around try on standard try on security take it - Erfolg zum Anfassen!

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Off- line- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**PAe Meissner, Bolte & Partner,
Geschwister-Scholl-Straße 15, 07545 Gera**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutsche Comedy Schule Deutsche Comedy Akademie Deutsche Entertainment Akademie Europäische Akademie für Light Entertainment

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Renate Kampmann,
Lindenstraße 51, 50674 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

© CONI s.1991/92
TANZ&THEATERSCHULE
La MIME
Ballett & Theatre



Unter Hinweis auf §5-Abs.3-MarkenG nehme ich seit-91/92 Titelschutz für meinen Künstlernamen und eigener verbundener Werke in Anspruch; Titelgeschützt sind in allen Teilen eigener Herstellung u.Bezeichnung::

- **LISA CONI** © Copyrights und alle Rechte vorbehalten-
- **LISA CONI MB Balladen + MB Autorenkabinett-**
- **LISA CONI MB Methodik+Pädagogik** (für Entertainment >in Film+Theater) MB Lizenztraining f.Schauspieler/Entertainer/Tänzer (-insbesondere Märchen,-Thriller,-Circus,-u.Showproduktionen)-
- **CONI TANZ&THEATERSCHULE**

La MIME Ballett & Theatre

By LISA CONI Production MB/LAC (Lied/Bühne/Film)

* Shows **MB.NTpMt.B&T=MIMEN Ballade.Neues.TANZ.pantomimen.MASKEN.theater.Ballett&Theater-**



MB Mysteryshows Columбина 2000 -(Repertoireauszüge - Balladeske Szenarien)-

-Archaisches, antikes u.modernes Schauspiel, Mandala Tanzartistik- Musik von Klassik bis Rock-



● **CONI LAC Artists Group (Living Conference Artist) + Rundblatt LAC** (Zirkel&Verlag)-

● **Crystal Management** für die Besetzung (Specialization Competition)-Frau Christel Niehues(=LISA CONI)-

- in allen Schreibweisen, Wort+Werkittelverbindungen, Zusammenhängen u.Abkürzungen, Variationen, Musikinterpretationen, Schriftarten, Herstellung (Rechteübernahmeausschluß), Veranstaltungen und allen Darstellungsformen sowie elektronischen, audiovisuellen -u.digitalen Medien,- Bild,-Ton,-u.Datenträger aller Art, Druckerzeugnissen; einschließlich eigener verbundener Logo-u.Emblemgestaltung, Interpretationen aus historischer Märchen,-Sagen u.Musikliteratur, sowie freier Erfindungen, eig. Aufsätzen zur Lage von Kunst-u.Urheberrechten, Berufsschutz u. Erhaltung von Grundrechtsartikeln, Bühnertext,- Liedkompositionen u. Drehbuchmaterialien sowie verbundenen Kunstgeheimnissen u. Kunstfiguren (Emblemschlüssel.MB.NTpMt.B&T. der circensischen Lied-u.Showballaden), geschichtl. Forschungsstudien. Meine Herstellungsrechte sind in meinen Urheberrechten eig. Werke+Produktion identisch, bis auf Auftragsarbeiten mit Rechteübertragung.

***LISA CONI Production*MB*LAC** By

LISA CONI © *CrystalMgmt ©

Crystal Management - Frau Christel Niehues

H.Büssing-Ring-37- D -38102- BRAUNSCHWEIG

Tel.: Infoband+FAX: 0049 (0) 531-797882.

Mobil: 0175-622 1676.

* Postfach - 3520 - D - 38025 - BRAUNSCHWEIG



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Immobilien-Schaufenster Die Immobilie

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzeltitel mit als auch ohne Zusätze, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Thomas Romen,
Holbeinweg 51, 70192 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HAFENBLICK

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Rudolf Stilcken Goettges + Partners GmbH,
Am Sandtorkai 1, 20457 Hamburg

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stauffenberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

FileBlocker - Fblcr01

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Peter Braun,
Nelkenstraße 19, 90559 Burgthann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BERLINSKAJA GAZETA

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Online-Dienste.

**Werner Media GmbH,
Rankestraße 34, 10789 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Talent-Scouting Company Talent-records Talentstall-records

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sang & Klang Musikproduktion + Verlag,
Am Unterenschloßberg 11, 71686 Remseck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ordnung muß sein

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Merchandising und Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RAin Zimmermann,
Am Ringofen 45, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

TOP MISSION TOP MISSION IM NETZ DES TODES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien, insbesondere Film, Fernsehen einschließlich Online-Diensten und Internet-Seiten sowie Ton- und Bildträger.

**PAe Meyer & Partner GbR,
Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

TV GENIAL TV GESAMT TV HEUTE TV IDEAL TV KOMPLETT

In allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Druckereierzeugnisse aller Art.

**RAe- und PAe Harmsen & Utescher,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Power From The Eastside

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising, Multimedia-Anwendungen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BMG Berlin Musik GmbH,
Wittelsbacherstraße 18, 10707 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine unserer Mandantschaften Titelschutz in Anspruch für

tvallstars tvunited

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere offline- und online-Dienste und sonstige online-Medien, TV- und Radiosendungen, Künstlernamen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**Waldorf Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Warner Bros., a division of Time Warner Entertainment Company LP, Titelschutz in Anspruch für

THE MATRIX REVOLUTIONS

In allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Superrennfahrer Minihome Oldtimer.cc

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen, Titelkombinationen für Literatur, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle Medien, Internet, Internetdomains, sonstige Multimedia-Anwendungen, sowie Merchandising und Druckerzeugnissen aller Art.

**LOMEXX Internet GmbH & Co. KG,
Kreuztaler Straße 7, 57250 Netphen**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alles was Kinder wissen wollen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAin Ulrike Seidelmann,
Theaterwall 4, 26122 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Ostalgie Show Ricks Wohnwelten Mord in der Mittsommernacht Sturm über Shelter Island

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. III MarkenG nehmen wir für den Mandanten - Feel good Verlags- und Produktionsges. mbH, Karolimgasse 5/1/7, A- Wien - Titelschutz in Anspruch für die Titel

Martin Luther King of Love King of Love

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Film, Bühne, Theater, Hörfunk, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Merchandising, Druckerzeugnisse, alle Printmedien, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Beate Kehrl Rechtsanwältin,
Neuhauser Straße 15, 80331 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ein Millionär für Mama

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Wedel und Finster,
Tegernseer Landstraße 75, 81539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DESIGN IST KEIN ZUFALL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Roger Hübner,
Rostocker Straße 26, 10553 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

aproposreha aproposreha subject

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**semedia public relations gmbh,
Jenaer Straße 3, 06618 Naumburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

gamesTM iCreate

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Paragon Publishing Limited,
Paragon House, St. Peter's Road,
UK - BH1 2JS Bournemouth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Funtagantisch Die Disney Channel Show

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere Film-, TV- und Radiosendungen sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Promotion, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**Buena Vista (Germany) GmbH,
Münchener Straße 101/ 22, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Mandanten Titelschutz in Anspruch für die folgenden Bezeichnungen:

Bundesliga - Der Sonntag

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**NÖRR STIEFENHOFER LUTZ Rechtsanwälte,
Brienner Straße 28, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stage World Stage Academy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film-, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Veranstaltungen, Merchandising in jeder Form, sämtliche Merchandising Artikel sowie sonstige Dienstleistungen aller Art.

**Stage Holding GmbH,
Kehrwieder 6, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

KrebsWegweiser für München KrebsWegweiser

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten zur Verwendung für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, Film, Funk, Fernsehen, sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Online-Dienste, Bild-/Tonträgerpromotion und Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte SCHOEPE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Polizeipfarrer

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Wedel und Finster,
Tegernseer Landstraße 75, 81539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HAFENMEISTER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Heitmann - von Meding
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Jägerhofstraße 21-22, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Star

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,
Senckenberganlage 20-22, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Geschichte einer „Querulantin“...

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ulrike Schnur,
Chateaufstraße 1, 20535 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für

unter einem dach unter einer decke

in allen Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, in allen Kombinationen für Film, Video und sonstige Bild- und/oder Tonträger aller Art, Printmedien, elektronische Medien und/oder digitalen Daten und Verbreitungswege sowie Onlineservices.

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 630 erscheint am 05.08.2003
Anzeigenschluss: 01.08.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 631 erscheint am 12.08.2003
Anzeigenschluss: 08.08.2003, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Broadcast-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Kombinationen für alle Medien und Auswertungsformen, insbesondere Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, Internet-Homepages, Hörfunk, Software-Erzeugnisse sowie für Events, Werbe-, Unterhaltungs- und Eventmarketing-Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form, sowie Messestände und Ausstellungsauftritte jeglicher Art.

**EUROFORUM Deutschland GmbH,
Prinzenallee 3, 40549 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für unsere Verbandszeitschrift, welche wir für die Bau-gewerblichen Verbände Nordrhein und Westfalen unter dem nachstehenden Titel herausgeben:

BAUDIREKT

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und graphischen Gestaltungen sowie Medien einschließlich Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, DVD und anderen Datenträgern, elektronischen, digitalen und Printmedien.

**BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE WESTFALEN,
Westfalendamm 229, 44141 Dortmund**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

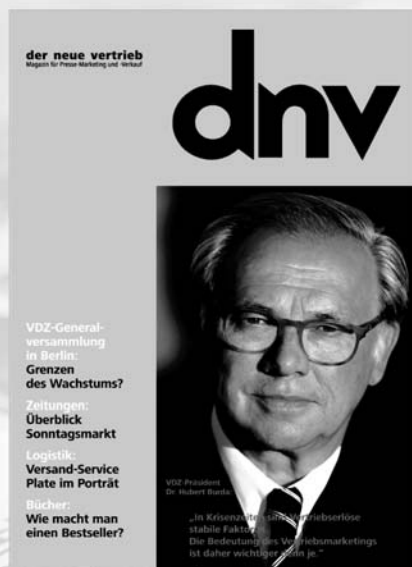
Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).
Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger

aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen:
Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt
© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementpreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de